

Schutzkonzept

zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch

nach Vorgaben gemäß § 2 Abs. 4 AGSB, § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII



1. Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Einleitung.....	3
1.2. Begriffsdefinitionen.....	4
1.2.1. Sexualisierte Gewalt	4
1.2.2. Grenzverletzungen.....	5
1.2.3. Sexualisierte Übergriffe	5
1.2.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.....	6
1.2.5. Peergewalt/ Gewalt unter Gleichaltrigen	7
1.2.6. Andere Gewaltformen	7
2. Verhaltenskodex (Kultur und Haltung, Leitbild, Leitlinien zum sicheren Umgang).....	10
2.1. Leitbild.....	10
2.2. Verantwortung und Bezug zum christlichen Menschenbild	10
2.3. Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und des Respektes.....	11
3. Risikoanalyse	12
4. Präventionsmaßnahmen.....	15
4.1. Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden	15
4.1.1. Hauptamtliche	15
4.1.2. Ehrenamtliche	16
4.2. Präventionsschulungen	18
4.3. Reflexion und Information auf Leitungsebene.....	18
4.4. Partizipationsgrundsatz.....	18
5. Intervention und Beratung.....	19
5.1. Aktive Kommunikation der Interventionswege	19
5.2. Meldepflichten und Beratung	19
5.3. Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement (intern)	22
5.3.1. Für Hauptamtliche.....	22
5.3.2. Für Ehrenamtliche	22
5.4. Infos zu fachlichen Beratungsstellen und Hilfsangeboten (extern).....	22
5.4.1. Kirchliche Ansprechstellen.....	22
5.4.2. Regionale Ansprechstellen.....	23
5.4.3. Überregionale Ansprechstellen.....	24
6. Öffentlichkeitsarbeit.....	25
Anhang	25
Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für Ehren- und Hauptamtliche	26

Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung für Hauptamtliche.....	27
Anlage 3: Selbstauskunftserklärung	28
Anlage 4: Vorlage zur Einsichtnahme und Dokumentation EFZ.....	29
Anlage 5: SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	30
Anlage 6: Interventionsplan des CVJM Fellbach e.V.....	31
Anlage 7: Interventionsplan der ev. Landeskirche in Württemberg.....	33
Anlage 8: Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall.....	34
Anlage 9: Vorlage Dokumentationsblatt im Verdachtsfall.....	36
Anlage 10: Vorlage Dokumentationsblatt Telefongespräch.....	37

2. Grundlagen

Dieses Schutzkonzept wurde von Mitarbeitenden des Ausschusses unter Mitwirkung von Spartenleitenden des CVJM entwickelt sowie vom Ausschuss des CVJM Fellbach e.V. am 30.01.2025 verabschiedet.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Hinschauen – Helfen – Handeln) bzw. dem Evangelischen Kirchenbezirk Waiblingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Fellbach, da von dieser die Beauftragung zur Jugendarbeit vorliegt. Ebenso besteht zwischen dem CVJM Fellbach und dem Kreisjugendamt Rems-Murr seit 30.10.2015 eine Vereinbarung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

Es ist in das Notfallkonzept des CVJM Fellbach integriert.

Als Leitungsgremium wird der Ausschuss im Sinne der Qualitätsentwicklung alle zwei Jahre das Konzept überprüfen. Spätestens jedoch im Rahmen einer Aufarbeitung nach einem Verdacht im Gültigkeitsbereich. Verantwortlich für die rechtzeitige Einbringung ist die hauptamtliche Ansprechperson für sexualisierte Gewalt im CVJM.

Versionsübersicht

Version vom	Kurzbeschreibung der Änderungen
31.01.2025	Erstversion
03.12.2025	Anpassung des Layouts ans neue CI
21.05.2026	Neuaufgabe Selbstverpflichtungserklärung & Risikobewertung Apricot-Mitarbeitende auf Wunsch der Spartenleitung

2.1. Einleitung

Der CVJM Fellbach e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der jungen Menschen gemeinschaftliche Erlebnisse und die Begegnung mit der guten Nachricht von Jesus Christus ermöglicht. Dies geschieht auf vielfältige Art und Weise beispielsweise in Gruppenstunden, auf Freizeiten, bei Sportangeboten, in musikalischen Angeboten und offenen Angeboten wie dem Apricot Bistro. Unsere Angebote finden unter anderem im Auftrag der ev. Kirchengemeinde Fellbach und in enger Zusammenarbeit mit der ev. Kirchengemeinde Schmiden-Oeffingen statt.

Die Angebote leben davon, dass Menschen sich begegnen, Beziehungsarbeit stattfindet und dass die Menschen einen Ort haben, an dem sie willkommen und angenommen sind. Dort wo Menschen zusammenkommen, existiert immer auch ein Risiko, dass das Vertrauen und Miteinander missbraucht wird. Wir sind uns der Verantwortung bewusst und tun unser Möglichstes, dass jede Form von Gewalt und Grenzverletzungen bei uns unterbunden und ihnen vorgebeugt wird. Wir sind uns bewusst, dass sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch in allen gesellschaftlichen Bereichen vorkommen können, so auch in Kirchengemeinden und im CVJM. Wir tun unser Bestes, dass niemand bei unseren Angeboten sexualisierte Gewalt erfährt und wollen für eine hohe Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen sorgen. Außerdem sollen Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren oder Betroffene von Grenzverletzungen sind, bei uns Ansprechpersonen finden, die sie unterstützen sich Hilfe zu holen und ein offenes Ohr haben. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat für uns oberste Priorität. Um diesen Schutz zu gewährleisten und zu sichern, machen wir die Prävention sexualisierter Gewalt zu unserem Thema.

Damit das gelingt, schulen wir unsere Mitarbeitenden auch im Bereich sexualisierte Gewalt, dass sie ihr eigenes Nähe-Distanz-Verhalten reflektieren, kompetent mit Verdachtsfällen umgehen können und sensibilisiert und achtsam ihre Mitarbeit ausführen können. Dazu gehört auch, dass die Mitarbeitenden über Ansprechpersonen und Interventionspläne Bescheid wissen, um sich selbst Hilfe holen zu können. Auch Teilnehmende sollen durch Plakate in unserem CVJM-Heim darauf aufmerksam gemacht werden, wo sie sich Hilfe holen können, wenn sie einen Verdacht haben oder selbst sexualisierte Gewalt erlebt haben oder erleben. Das Ziel ist es, dass die Menschen, die in unserem Verein sind, achtsam und respektvoll miteinander und den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen umgehen.

In diesem Schutzkonzept beschreiben wir verschiedene Aspekte, die bei der Prävention aber auch Intervention leitend für uns sind. So sind wir als Verein im Krisenfall handlungsfähig und uns unserer Verantwortung bewusst.

2.2. Begriffsdefinitionen

Damit klar ist von was in diesem Schutzkonzept gesprochen wird, definieren wir einige Begriffe, die geläufig sind.

2.2.1. Sexualisierte Gewalt

Es gibt in Deutschland kein einheitliches Verständnis darüber, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist. Das führt dazu, dass je nach Kontext verschiedene Begriffe verwendet werden, beispielweise „sexualisierte Gewalt“, „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle Gewalt“.

Häufig wird der Begriff der sexuellen Gewalt verwendet. Nach gängiger Definition beinhaltet sexuelle Gewalt „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbrauchenden nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“ Häufig werden von Täterinnen und Tätern weitere Machtinstrumente wie Erpressung zur Geheimhaltung benutzt, die Sprachlosigkeit, Machtlosigkeit und Hilflosigkeit in den Betroffenen hervorrufen können. Sexualisierte Gewalt ist in den wenigstens Fällen ein einmaliges Ereignis. Häufig geschehen die Gewalthandlungen über einen längeren Zeitraum immer wieder. Täterinnen und Täter handeln bewusst und meist äußerst sorgfältig und in strategischen Schritten geplant, durchgeführt und womöglich wiederholt.

Die EKD und auch wir lehnen uns an diese Definition an, sprechen jedoch von sexualisierter Gewalt. Diese Begrifflichkeit zeigt am deutlichsten, dass Sexualität instrumentalisiert wird, um Gewalt und Macht auszuüben. Den Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ lehnen wir für unseren Sprachgebrauch ab, da ein Missbrauch einen ordnungsgemäßen „Gebrauch“ nahelegt, was im Kontext sexualisierter Gewalt jedoch nichtzutreffend ist. Im juristischen Sprachgebrauch wird dieser jedoch verwendet.

2.2.2. Grenzverletzungen

(Sexuelle) Grenzverletzungen sind meist unbeabsichtigt, treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen oder kollegialen Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen definiert werden. Sie sind im nichtstrafrechtlichen Bereich von sexualisierter Gewalt anzusiedeln. Grenzverletzungen sind nicht immer vermeidbar, weil sie individuell sind. Sie können jedoch durch fehlende Normen und Regeln in einer Organisation und im Umgang miteinander sowie durch fehlende Sensibilität hervorgerufen werden. Das Grenzempfinden der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist grundsätzlich zu respektieren und von den Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Wichtig beim Aufkommen von Grenzverletzungen ist, dass sie korrigiert werden, z.B. durch fachliche Anleitung, klare Regeln, achtsamen und sensiblen Umgang mit einem Nähe-Distanz-Verhältnis und Entschuldigungen bei grenzverletzendem Verhalten. Bei Grenzverletzungen geht es nicht immer um sexuelle Bereiche, aber um die (versehentliche) Missachtung persönlicher oder körperlicher Grenzen. Grenzverletzungen können auch von gleichaltrigen, älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausgehen. In solchen Fällen ist pädagogisches Handeln gefragt.

Tatgeneigte Personen verwenden Grenzverletzungen dagegen bewusst als Anbahnungsversuche, um zu testen, ob sich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene dagegen wehren und die Grenzverletzung an Dritte melden. Somit können auch systematische und gehäufte Grenzverletzungen eine Intervention nötig machen.

BESONDERHEIT: Grenzverletzungen können u. U. geboten sein, z.B.: Gefahrenabwehr, medizinische Versorgung, Körperpflege. In jedem Fall müssen sie begründbar, verhältnismäßig und transparent sein.

Als Beispiele für Grenzverletzungen können z.B. genannt werden:

- Das Berühren des Intimbereichs über der Kleidung in engen Räumen. (Versehentliche Berührung beim Vorbeigehen in der engen Cafeteria oder beim Raufen und Rangeln)
- Körperliche Berührungen, die als zu intim empfunden werden, (z.B. das Umarmen bei Begrüßung, das Streicheln über den Kopf oder Wange)
- Die einmalige Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, sexistische, persönlich abwertende und rassistische Kommentare)
- Die Verwendung von besonderen Kosenamen. Maxi statt Maximilian, Schnucki, Mäuschen, Schätzle...
- Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch die Veröffentlichung von Bildmaterial

2.2.3. Sexualisierte Übergriffe

(Sexualisierte) Übergriffe sind vorsätzlich, strategisch, aber nicht strafbar. Sie passieren im Gegensatz zu Grenzverletzungen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Übergriffe stellen einen unzureichenden Respekt gegenüber Kindern, Jugendlichen und hilfesuchenden Erwachsenen dar und können Ausdruck einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs sein. Die übergriffige Person umgeht oder missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände der Betroffenen werden übergangen. Sexualisierte Übergriffe können sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z.B. in verbaler Form) erfolgen.

Ein solches Verhalten ist häufig zwar nicht strafbar, aber im Verhalten nicht duldbar und erfordert eine klare Stellungnahme mit Konsequenzen von Seiten der Leitung und Organisation. Auch wenn diese Taten in der Regel nicht strafrechtlich relevant sind, schädigen sie die Betroffenen und

werden zur Desensibilisierung durch die Täterinnen und Täter genutzt.

Als Beispiele können genannt werden:

- Missachtung der professionellen Rolle: Gemeinsames Duschen von Mitarbeiterin und Teilnehmerinnen in der Gemeinschaftsdusche. Einige der Jugendlichen finden das „cool“ andere sind irritiert
- Das Anleiten von Spielen bei Freizeitaktivitäten, welche die Grenzen oder die Würde von Teilnehmenden missachten:
- Wiederholte, vermeintlich zufällige Missachtung persönlicher und körperlicher Grenzen: „Wir umarmen uns hier alle zur Begrüßung, das gehört zu unserer Gemeinschaft“
- Abwehrende Reaktionen und auch Kritik von Dritten wird missachtet, das Verhalten wird nicht geändert und Schuld bei der sich beschwerenden Person gesucht, die eigene Machtposition nicht anerkannt.
Beispielsweise:
 - „Ich nenne alle Personen, die ich gernhabe, Schatzi“
 - „Das ist mein Stil der professionellen Beziehung, das geht nicht ohne Körperkontakt“
 - „Der hätte ja was sagen können, mit mir kann man doch reden“
- Überhören/Missachtung einer Abweisung beim Flirt

2.2.4. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst diese Straftaten unter dem Begriff „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174-184) zusammen. Sexualisierte Gewalt hat viele Formen und Abstufungen. Es kann zwischen Formen mit und ohne Körperkontakt unterschieden werden.

Strafbar sind neben dem Straftatbestand der sexuellen Übergriffe, sexueller Nötigung und Vergewaltigung (§177 StGB) auch der Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen (bei Personen unter 14 Jahren gilt auch der Versuch als strafbar). Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von Missbrauchsabbildungen (juristisch: kinderpornografische Materialien) unter Strafe. Ebenso heimliche Aufnahmen des Intimbereichs einer anderen Person (Downblousing oder Upskirting) und das ungefragte Verschicken von Bildern mit sexuellem Inhalt (z.B. Dick-Picks).

Wichtig ist, alle Grenzverletzungen in Verbindung mit einer sexuellen Handlung zwischen Erwachsenen/Jugendlichen und Kindern unter 14 Jahren sind sexualisierte Gewalt. Solche Handlungen gehen immer mit Zwang einher, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täterinnen und Täter angewandt wird. Die Grenzen der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen sind dann überschritten, wenn gegen den ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten Willen eines Menschen gehandelt wird. Bei Kindern unter 14 Jahren ist jede sexuelle Handlung sexualisierte Gewalt, da davon ausgegangen wird, dass Kinder noch nicht frei, reif und informiert Zustimmung zu den Handlungen geben können.

BESONDERHEIT: Bei diesen Straftaten muss die Zielgruppe einer Einrichtung nicht unmittelbar betroffen sein, damit der Arbeitgeber bei Bekanntwerden handeln muss. Beispiel: Das Bekanntwerden vom Konsum von Abbildungen sexualisierter Gewalt im Privatraum.

2.2.5. Peergewalt/ Gewalt unter Gleichaltrigen

Auch unter gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen kommen, ebenso im strafrechtlich relevanten Bereich. Es muss dabei zwischen altersangemessenem sexuellem Verhalten und übergriffigem Verhalten unterschieden werden. Für Fachkräfte und Mitarbeitende ist es deshalb wichtig zu wissen, was eine altersgemäße Sexualentwicklung ist.

Neben dem Machtmissbrauch, der auch unter Gleichaltrigen Grund der sexualisierten Gewalt oder den Grenzverletzungen sein kann, spielt auch Misskommunikation häufig eine Rolle. Zustimmung oder Ablehnung von Handlungen werden nicht deutlich zum Ausdruck gebracht und Signale fehlinterpretiert. Auch zunächst einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen können damit enden, dass sexualisierte Gewalt stattfindet.

Auch in diesem Bereich ist es unabdingbar eine Kultur des Hinschauens und Thematisierens zu etablieren. Dazu zählt auch leichte Formen, wie verbale Ausdrücke unter den Jugendlichen zu unterbinden, dass sie kein Nährboden für weitere Handlungen geben. Auch Konsequenzen müssen gegebenenfalls in die Wege geleitet werden, um deutlich zu machen, dass sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen nicht akzeptiert werden. Wichtig ist auch die Kinder und Jugendlichen zu stärken, ihre Grenzen einzufordern und sich an die Unterstützungsnetzwerke und Ansprechpersonen zu wenden, wenn die Grenzen überschritten werden.

2.2.6. Andere Gewaltformen

Durch das Gewaltschutzgesetz sind neben der explizit genannten Form der sexualisierten Gewalt auch andere Formen der Gewalt zu beachten, die Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen widerfahren können. Auch auf die möchten wir in diesem Schutzkonzept aufmerksam machen, da auch diese in unserer Organisation keinen Raum haben sollen und wir für die Betroffenen ein sicherer Ort sein möchten.

Außerdem kann man sexualisierte Gewalt nicht ohne die Beachtung anderer Gewaltformen bearbeiten, denn sexualisierte Gewalt umfasst auch

- Psychische Gewalt
- Physische Gewalt
- Verbale Gewalt
- Vernachlässigung
- Ausgrenzung

2.2.6.1. Kindeswohlgefährdung

Im Bereich des SGB VIII wird auch von Kindeswohlgefährdung gesprochen. Mit dem §8a SGB VIII sind Einrichtungen und Fachkräfte in der Jugendhilfe bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Handlung verpflichtet. Kindeswohlgefährdungen beziehen sich nicht nur auf den häuslichen/familiären Bereich, sondern auch auf den Umgang innerhalb von Institutionen. Hier spricht man auch von fachlichem Fehlverhalten, weil diese Handlungen gegen zeitgemäße, fachliche Standards verstoßen.

„Zu den kindeswohlgefährdenden Handlungen zählen nicht nur Straftaten, sondern auch andere gefährdende Handlungen in der Erziehung wie Vernachlässigung oder Erziehungsmethoden, die mit Gewalt und Einschüchterung arbeiten.“¹

Die folgende Grafik (nach Leeb et al (2008) Child Maltreatment Surveillance uniform definitions of health and recommend data elements. Atlanta) zeigt die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung:

¹ Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter S. 7



2.2.6.2. Fachliches Fehlverhalten

Fachliches Fehlverhalten umfasst alle Handlungen, die fachlich nicht begründet werden können und Ausdruck eines fachlichen Mangels sein können. Weitere Risikofaktoren für fachliches Fehlverhalten können auch Überlastungssituationen, Machtansprüche, Konflikte, unreflektierter Umgang mit den Kindern, persönliche Krisen oder fehlende Professionalität der handelnden Personen sein.

Fachliches Fehlverhalten hat negative Auswirkungen auf das Kindeswohl innerhalb einer Einrichtung. Dazu gehören Grenzverletzungen im Blick auf die körperliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen (wie z.B. ungefragt auf den Schoß nehmen oder küssen) und unzulässige Bestrafungen, die sich sowohl auf körperliche Gewalt als auch auf seelische Grausamkeiten beziehen können.

Entsprechendes Fehlverhalten im Blick auf seelische Misshandlung ist beispielweise, wenn

- Kinder herabgewürdigt oder gedemütigt werden
- sie isoliert und sozial ausgeschlossen werden
- man ihre Intimsphäre nicht wahrt
- sie terrorisiert werden oder
- ihnen mit feindseliger Ablehnung begegnet wird
- man ihnen einen feinfühligem Umgang verweigert
- man Zwangsmaßnahmen anwendet

2.2.6.3. Häusliche Gewalt

„Gewalt beginnt nicht erst mit Schlägen. Auch Bedrohungen, Beschimpfungen, Belästigungen und Kontrolle durch den Partner oder die Partnerin sind Formen von Gewalt. Sie kann Menschen aller sozialen Schichten und jeden Alters treffen: Zuhause, in der Öffentlichkeit, am Arbeitsplatz oder online. Betroffen von sogenannter Partnerschaftsgewalt sind vor allem Frauen, aber auch Männer.“²
Definition Häusliche Gewalt: „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder

² <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt> zuletzt abgerufen am 17.08.2023

partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen (ohne (Ex-)Partnerschaften).“³

Wenn Kinder Gewalt zwischen den Eltern miterleben müssen, nehmen sie es so wahr, als würden sie selbst geschlagen und gedemütigt. Weiterhin steigt das Risiko, dass sie selbst später in ähnlicher Weise Gewalt als Handlungsstrategie nutzen.

2.2.6.4. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexismus und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz kommen in zahlreichen Unternehmen und Organisationen vor. Auch innerhalb der Landeskirche und CVJM.

Bei einer sexuellen Belästigung handelt es sich also um eine unerwünschte Verhaltensweise, die sexualisiert und geschlechtsbezogen ist. Das können vor allem sexuelle Anspielungen oder unangemessene körperliche Berührungen sein. Die Unerwünschtheit besteht aber auch dann, wenn eine Person unter Druck gesetzt wurde, eine sexuelle Handlung zu erdulden oder zu erwidern. Eine sexuelle Belästigung geht mit einer Würdeverletzung der belästigten Person einher. Das heißt, das Verhalten beleidigt, erniedrigt oder beschämt die andere Person. Es geht dabei nicht darum, ob die Würdeverletzung beabsichtigt ist, sondern um die Auswirkung auf die belästigte Person. Sexuelle Belästigung ist also nicht ausschließlich sexuelle Gewalt, sondern bezieht sich auf alle Formen solcher Belästigungen.⁴

2.2.6.5. Geistlicher Missbrauch

Im kirchlichen Kontext kann sexualisierte Gewalt auch mit geistlichem Missbrauch einhergehen. Bei geistlichem Missbrauch handelt es sich um eine besondere Form emotionalen Missbrauchs, welcher im religiösen Umfeld stattfindet. Statt der Hilfe und Stärkung erfährt die betroffene Person Abhängigkeit, Zwang und Schwächung in der Ausübung seines geistlichen Lebens.

Nach Dr. Barbara Haslbeck gibt es drei Anzeichen für spirituellen Missbrauch:

1. Handeln gegen die spirituelle Selbstbestimmung
2. Spiritueller Missbrauch ist immer mit Zwang verbunden. Druck und Manipulation durch spirituelle Sätze und Gottesbilder
3. Spiritueller Missbrauch findet immer in einem Abhängigkeitsverhältnis statt.

Als Beispiele für geistlichen Missbrauch können genannt werden:

- Anbahnung einer tatbegünstigenden Situation durch eine religiös begründete Manipulation („Gott will, dass du.....“)
- Abwertung oder Bestrafung einer Person, weil sie andere religiöse Überzeugungen hat.
- Zwang und Druck zu einer bestimmten Haltung oder zu bestimmten Verhaltensweisen, um dazu zu gehören.
- Akzeptanz und Wertschätzung werden an bestimmte religiöse Bedingungen geknüpft.

3

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.html?nn=219004> zuletzt abgerufen am 06.09.2024

4

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.html zuletzt abgerufen 06.09.2024

3. Verhaltenskodex (Kultur und Haltung, Leitbild, Leitlinien zum sicheren Umgang)

Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit sexualisierter Gewalt sind Bestandteil des Schutzkonzeptes, Ausdruck der gewünschten Haltung von Mitarbeitenden und Teilnehmenden und Grundlage für den Verhaltenskodex in unserem Verein.

3.1. Leitbild

Der CVJM Fellbach e.V. soll ein Schutzort sein. Niemand soll sexualisierte Gewalt bei unseren Angeboten und Aktionen erfahren. Personen, die sexualisierte Gewalt erfahren, sollen in unseren Angeboten und Räumen Schutz und einen Ort finden, in dem sie willkommen und wertgeschätzt sind. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch keinen Raum bei uns finden, Mitarbeitende und junge Menschen durch präventive Maßnahmen gestärkt werden und wir für den Krisenfall handlungsfähig sind.

3.2. Verantwortung und Bezug zum christlichen Menschenbild

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns vor eine gewaltige Herausforderung. Wir begreifen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen und in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens „gedeihen“ können. Sexualisierte Gewalt kommt in allen Bereichen der Gesellschaft vor. Menschen aller Altersgruppen können sexualisierte Gewalt erleben. Wir wissen, dass sexualisierte Gewalt in der Regel keine spontane Tat ist, sondern sich allmählich anbahnt, Vertrauen ausnutzt und sich in unterschiedlicher Ausprägung von Grenzverletzungen über sexuelle Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt zeigt. Uns ist bewusst, dass geschlossene Systeme wie z.B. Kirchengemeinden, CVJM oder Freizeiten ein erhöhtes Risiko bedeuten und darum auch erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Dem begegnen wir mit Transparenz, offener Kommunikation, gegenseitigem Respekt, Wahrung persönlicher Grenzen und Rollenklarheit. Auch ist es uns wichtig, dass unsere Mitarbeitenden geschult und sensibilisiert sind, sodass sie achtsam ihre Rolle wahrnehmen und kompetent agieren können.

Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren, biblisch fundierten Auftrag, für die unantastbare Würde von Menschen einzustehen und ihnen Respekt und Achtung entgegenzubringen. Diesen Auftrag wollen auch wir im CVJM Fellbach nachkommen. Im christlichen Glauben gründet sich die Würde des Menschen darin, dass er zum Bilde Gottes geschaffen ist. Jeder Mensch – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft – ist eine von Gott geliebte und mit ihm in Beziehung stehende Person, die ihrerseits in Entsprechung zum beziehungsreichen Gott auch in Beziehung zu anderen Menschen lebt und leben soll (Gen 1-3). Jesus Christus hat mit seinem gesamten Leben und Handeln ein deutliches Signal gegen religiös motivierte, politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gesetzt.

Prävention braucht Menschen, die sich mit diesem Thema intensiv und persönlich auseinandersetzen. Sie ist eine innere Haltung, die wir im CVJM entwickeln möchten, indem wir unsere Mitarbeitenden schulen und jedes Kind, jede Jugendliche, jeder Jugendliche und alle schutzbedürftigen Erwachsenen wertschätzen, sie in ihrer Entwicklung unterstützen und achtsam mit ihnen und unserer Rolle umgehen. Zusätzlich ermutigt und unterstützt Prävention und eine offene klare Haltung Betroffene, aus ihrer Isolation herauszutreten und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Kinder und Jugendliche selbst zu Täterinnen und Tätern werden.

Es geht nicht darum, Schutzbefohlenen den hilfreichen, pädagogisch sinnvollen Körperkontakt zu verwehren, wenn dies respektvoll und einvernehmlich geschieht. Es geht vielmehr darum, in achtsamem und respektvollem Ausdruck von Körper und Sprache individuelle Nähe und Distanz zu achten sowie klare Grenzen zu setzen. So können auch heikle Themen offen und unverkrampft angesprochen werden. Wir möchten entsprechend unserer christlichen Grundlage für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsenen ein Schutz- und Kompetenzort sein, in dem diese auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

3.3. Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und des Respektes

Im landeskirchlichen **Gesetz zu Allgemeinen Bestimmungen zur Prävention sexualisierter Gewalt** (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB) ist die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten als wichtiger und verbindlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit beschrieben. Zusätzlich erhält die evangelische Jugendarbeit als verbandliche Jugendarbeit Fördermittel, festgelegt durch das SGB VIII. Für diese Bereiche gelten die Bestimmungen des SGB VIII uneingeschränkt. Durch Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind Schutzkonzepte integraler Bestandteil der Arbeit in diesem Bereich. So auch für uns als CVJM Fellbach e.V.

Die Implementierung von Schutzkonzepten beinhaltet auch die aktive Einübung und Pflege einer Kultur, in der Beobachtungen und Wahrnehmungen im gegenseitigen Umgang und gegebenenfalls mit den Schutzbefohlenen sachlich benenn- und bearbeitbar sind. Dadurch wird es auch möglich, Themen der sexualisierten Gewalt und Machtmissbrauch anzusprechen. Es geht darum, dass eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes als eine Voraussetzung zur Prävention von sexualisierter Gewalt entsteht.

Wir wollen auch bei uns im CVJM eine solche Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes leben und durch Reflexionsräume in Teams lebendig halten. Wir richten unser Handeln nach den Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz und der Selbstverpflichtung aus und konkretisieren diese gegebenenfalls in arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodizes. Wir beachten in unseren Angeboten die Möglichkeiten der Wahl (Choice), der Mitbestimmung (Voice) und der Möglichkeit des selbstbestimmten Beendens einer Situation (Exit).

4. Risikoanalyse

Alle zwei Jahre erstellen wir im Rahmen der Überprüfung des Schutzkonzeptes und unter Mitwirkung der Spartenleitenden eine Risikoanalyse, um dadurch unser Schutzkonzept weiterzuentwickeln, insbesondere im Hinblick auf mögliche präventive Maßnahmen. So ergibt sich aus den Ergebnissen der Risikoanalyse z.B. das Erfordernis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder die Notwendigkeit einer Präventionsschulung (siehe Abschnitt 5).

Zur Erstellung der aktuellen Risikoanalyse wurden die einzelnen Sparten und Arbeitsbereiche des CVJM Fellbach e.V. betrachtet. Diese sind aktuell:

- Kinder und Familien
- Jungschar
- Teens
- Junge Erwachsene
- Freizeiten
- Apricot
- Posaunenchor
- Eichenkreuzsport
- Partnerschaft Kakuri

Hinzu kommen offene und unregelmäßige Angebote für verschiedene Zielgruppen (z.B. Platzfest, die Quelle, AMA) oder auch persönliche Beziehungen wie seelsorgerliche Gespräche oder Mentoring.

Im Ergebnis wurden folgende Festlegungen getroffen:

Sparte(n)	Angebot	Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen	Altersunterschied	Abhängigkeitsverhältnis	Intensität* (Grad der Intimität/ des Vertrauens)	Dauer	Vorlage EFZ	Teilnahme Präventions-schulung
Kinder und Familien, Jungschar, Teens	Regelmäßige Gruppen (ggf. mit Übernachtungsveranstaltungen)	Ja	Ja	Ja	Hoch	Regelmäßig	Ja	Ja
	Freizeiten	Ja	Ja	Ja	Hoch	Von gewisser Dauer	Ja	Ja
Junge Erwachsene	Regelmäßige Gruppen (ggf. mit Übernachtungsveranstaltungen)	Ja, unter Umständen	möglich	Nein	Hoch	regelmäßig	Ja	Ja
	Freizeiten	Ja, unter Umständen	Ja	Ja	Hoch	Von gewisser Dauer	Ja	ja
Freizeiten	Mitarbeit (egal ob pädagogisch oder Küche)	Ja	Ja	Ja, möglich	Hoch	Von gewisser Dauer	Ja	ja
Apricot***	Offenes Angebot im öffentlichen Raum	Ja	möglich	Nein	gering	Punktuell	Ja	Ja
Posaunenchor	Probenarbeit, Auftritte, Freizeiten	Ja, unter Umständen	möglich	Nein	Hoch	Regelmäßig	Ja	Ja
	Jungbläser (Probenarbeit, Auftritte, Freizeiten)	Ja	Ja	Ja	Hoch	Regelmäßig	Ja	Ja

Sport	Übungsbetrieb und Spieltage für Jugendmannschaften	Ja	Ja	Ja	Hoch	Regelmäßig	Ja	Ja
	Übungsbetrieb und Spieltage für Erwachsene	Nein	Nein	Nein	Hoch	Regelmäßig	Nein	Ja
Seelsorge, Mentoring		Ja	Ja	Ja	Hoch	Regelmäßig denkbar	Ja	ja
Sonstige offene, unregelmäßige bzw. seltene Veranstaltungen	Mithilfe außerhalb des pädagogischen Bereichs	Ja	Möglich	nein	gering	punktuell	Nein	Nein
Leitungsfunktion	Ausschuss, Vorstand, Spartenleitung	In der Regel nein aber:	Als Verantwortungsträger sehen wir die Vorlage des EFZ und die Teilnahme an Präventionsschulungen als „Vorbildfunktion“				Ja	Ja

*gemeint ist die potenzielle Intensität (hoch/mittel/gering)

** regelmäßig/von gewisser Dauer/punktuell

*** regelmäßige Mitarbeitende

5. Präventionsmaßnahmen

Um Risiken möglichst zu vermeiden und geeignete Rahmenbedingungen für unsere Arbeit und unser miteinander zu schaffen, setzen wir im CVJM auf drei Bereiche: Die Prüfung der Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Schulungsmaßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt und eine Interventionsstrategie. Ebenfalls werden Beschwerdemöglichkeiten und Übersichten der Ansprechpersonen in unserem CVJM-Heim ausgehängt.

5.1. Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden

Bereits die Auswahl von Haupt- und Ehrenamtlichen ist ein wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt. Dieser Prüfung gehen wir auf unterschiedlichen Wegen nach.

Ein Baustein unserer Präventionsmaßnahmen ist es, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) unterschreiben, nach ihr handeln und sich gegenseitig auf die Einhaltung der Punkte aufmerksam machen. Teil der Selbstverpflichtungserklärung ist ein Abschnitt, dass keine Verurteilungen oder Strafverfahren gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und §201a Abs 3 oder §§232 bis 233a in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

In festgelegten Fällen ist ergänzend zur Selbstverpflichtungserklärung die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) nach §30a Bundeszentralregisters (BZRG9) als weitere Präventionsmaßnahme vorgesehen. Entsprechendes sieht auch der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach §72a SGB VIII vor, an das wir uns als CVJM halten müssen. Die Einsichtnahme wird mit Namen, Datum der Einsicht und Bestätigung keiner Eintragungen in den einschlägigen Bereichen dokumentiert.

5.1.1. Hauptamtliche

Da Hauptamtliche im CVJM in einem dienstrechtlichen Angestelltenverhältnis stehen und sie eine besondere Verantwortung im Verein tragen, gelten für sie erweiterte Verpflichtungen im Rahmen der Präventionsmaßnahmen.

5.1.1.1. Einsichtnahme EFZ

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des CVJM müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein aktuelles, nicht älter als drei Monate, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorzeigen. Regelmäßig nach 4 Jahren wird die hauptamtliche Person vom Dienstvorgesetzten erneut aufgefordert eine aktuelle Version des EFZ zur Einsicht abzugeben.

5.1.1.2. Selbstverpflichtungserklärung für Hauptamtliche

Neben der Selbstverpflichtungserklärung, die sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeitende einmal im Jahr und vor jeder Freizeit, bei der mitgearbeitet wird, unterschreiben und zu deren Einhaltung sie sich verpflichten, müssen alle Hauptamtlichen im CVJM eine zweite Selbstverpflichtungserklärung zu Beginn ihrer Anstellung und bei Vorlage des EFZ unterschreiben. Diese beinhaltet weitere Aspekte, die die Verantwortung, der Hauptamtlichen in ihrer Funktion und Rolle betonen.

5.1.1.3. Bewerbungs-/Einstellungsverfahren

Bereits bei dem Bewerbungsverfahren unserer hauptamtlichen Mitarbeitenden orientieren wir uns an der von der ev. Landeskirche in Württemberg herausgegebenen Broschüre „Bewerbungsverfahren achtsam gestalten“⁵. Bereits an der Stelle ist uns wichtig die Verantwortung, die wir für die Menschen in unserem Verein haben, wahrzunehmen und auch den potenziellen hauptamtlichen Mitarbeitenden ein achtsames Bewerbungsverfahren zu ermöglichen.

Im Rahmen der Einarbeitung erhalten alle hauptamtlichen Mitarbeitenden dieses Schutzkonzept, die Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der ev. Landeskirche in Württemberg⁶ und die Dokumentation bisheriger Fälle.

Um auch bei den Hauptamtlichen im CVJM kompetent aufgestellt zu sein, soll mindestens eine hauptamtliche Person eine Weiterbildung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt haben. Das kann entweder die vom Landesjugendwerk angebotene Multiplikatorenschulung „Menschenskinder – ihr seid stark!“⁷, die der ev. Landeskirche Württemberg angebotene Multiplikatorenschulung „Hinschauen, helfen, handeln“⁸ oder eine andere gleichwertige Schulung sein.

5.1.2. Ehrenamtliche

Der CVJM Fellbach e.V. lebt von der ehrenamtlichen Mitarbeit vieler Menschen. Die ehrenamtliche Tätigkeit unterscheiden sich dabei, weshalb dieses Konzept verschiedene Präventionsmaßnahmen je nach Tätigkeit vorsieht.

Alle Mitarbeitenden erhalten zu Beginn ihrer Mitarbeit und bei unseren Schulungsmaßnahmen unsere Broschüre „Richtlinien für Mitarbeitende zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch“. Diese Broschüre soll sie in ihrer Mitarbeit unterstützen und ihnen alle wichtigen Grundlagen, die es für einen kompetenten Umgang braucht, übersichtlich darstellen.

Die ehrenamtlichen Mitarbeitende in Verantwortung, sprich Ausschuss, Vorstand, Spartenleitung bekommen zum Beginn ihrer Aufgabe den Auftrag sich das Schutzkonzept zu erarbeiten.

5.1.2.1. Einsichtnahme EFZ

Die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ist seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes gängige Praxis in allen evangelischen Jugendwerken und CVJM. Das betrifft auch Regelungen zur Einsichtnahme bei ehrenamtlich Engagierten in der evangelischen Jugendarbeit. Die Vereinbarung, die wir mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises haben, macht die Einsichtnahme ebenfalls erforderlich.

Ehrenamtliche Mitarbeitende müssen je nach Tätigkeitsbereich ein aktuelles, nicht älter als drei Monate, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht dem CVJM vorlegen. Das folgende Schema gibt eine Übersicht, bei welcher Art der Mitarbeit die Einsicht ins EFZ Voraussetzung ist.

Die Einsichtnahme wird durch die hauptamtlichen Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt im CVJM durchgeführt. Nach 4 Jahren ist eine erneute Einsichtnahme in ein aktuelles EFZ erforderlich,

⁵ https://www.elk-wue.de/fileadmin/Bewerbungsverfahren_achtsam_gestalten.pdf

⁶ https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Helfen/Sexualisierte_Gewalt/2021__Arbeitshilfe_Leitlinien.pdf

⁷ https://www.ejwue.de/ejw_angebot/menschenskinder-ihr-seid-stark/

⁸ <https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>

sofern eine Mitarbeit noch besteht. Ehrenamtliche Mitarbeitende werden von der Verwaltungsangestellten im CVJM an die Wiedervorlage erinnert. Außerdem erhalten sie mit der Erinnerung einen Brief zur Gebührenbefreiung bei der Beantragung.

Sollte eine ehrenamtliche Mitarbeit so kurzfristig entstehen, dass kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis mehr vorgelegt werden kann, oder kann die betreffende Person kein erweitertes Führungszeugnis beantragen (zum Beispiel, weil sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder unter 16 Jahre ist), ist ein Führungszeugnis nachzureichen und eine Selbstauskunftserklärung abzugeben.

Rechtlich bindend kann eine Selbstauskunft darüber, ob ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung anhängig ist, allerdings nicht sein. Dies ist erst durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses möglich. Eine Vorlage zur Selbstauskunftserklärung findet sich im Anlage 4.

5.1.2.2. *Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung*

Bei ehrenamtlicher sowie hauptamtlicher Mitarbeit müssen Mitarbeitende die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und sich so der Einhaltung verpflichten. Dabei reicht es, wenn dies einmal im Jahr geschieht, sodass regelmäßige Mitarbeitende (bis monatlich regelmäßig stattfindende Angebote) nur einmal eine unterschriebene Selbstverpflichtung abgeben müssen. Vor dem Unterschreiben wird die Selbstverpflichtung gemeinsam mit den leitenden oder verantwortlichen Mitarbeitenden durchgesprochen.

Für einmalig Mitarbeitende wird die Selbstverpflichtungserklärung im Rahmen der Angebotsvorbereitung durchgesprochen und anschließend unterschrieben.

Auch Freizeitmitarbeitende werden vor jeder Freizeit im Rahmen der Vorbereitung durch die Freizeitleitungen über die Selbstverpflichtung belehrt. Sollten die Mitarbeitenden in dem Jahr schon eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet haben, braucht es keine erneute Unterschrift.

Mitarbeitende, die die Selbstverpflichtung nicht anerkennen und unterschreiben, werden von der Mitarbeit ausgeschlossen.

Die Selbstverpflichtungserklärung wird im CVM aufbewahrt und dokumentiert. Für die Dokumentation ist eine Ansprechperson für sexualisierte Gewalt im CVJM zuständig und für die Erinnerung der Mitarbeitenden an die Erneuerung die in der Verwaltung angestellte Person im CVJM.

5.1.2.3. *Präventionsschulungen*

Ein dritter Baustein der Präventionsmaßnahmen sind die Präventionsschulungen. Alle pädagogischen Mitarbeitenden, sprich diejenigen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen haben, müssen alle 2 Jahre an einer Präventionsschulung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt teilnehmen. Bevor man in die Mitarbeit einsteigt, muss man an einer Präventionsschulung teilgenommen haben. Freizeitmitarbeitende können vor der Freizeitmaßnahme separat und im Hinblick auf die Besonderheiten der Zielgruppe und Maßnahme geschult werden.

Die Bescheinigungen zur Teilnahme an den Schulungsangeboten müssen im CVJM bei Verwaltungsangestellten des CVJM eingereicht werden. Die Verwaltungsangestellte dokumentiert die Teilnahme und erinnert die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, wenn wieder eine Schulung notwendig wird.

5.2. Präventionsschulungen

Präventive Maßnahmen wie Schulungen haben zum Ziel, die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, damit haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende beim Thema sexualisierte Gewalt und Kinderschutz sensibel und handlungsfähig werden. Mindestens einmal im Jahr bietet der CVJM Fellbach e.V. die „Menschenskinder – ihr seid stark!“-Schulung nach dem Konzept des ev. Jugendwerk in Württemberg als Präventionsschulung an.

Inhalte dieser Fortbildungs- und Schulungsangebote sind:

- Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz
- Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt
- Rechtliche Grundlagen
- Handlungs- und Krisenpläne für Notfälle
- Ansprechstellen, Gesprächspartner, Fachstellen

Zusätzlich bietet das ev. Bezirksjugendwerk Waiblingen, der ev. Kirchenbezirk Waiblingen und der Stadtjugendring Fellbach regelmäßig Schulungen für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk an. Auch an diesen Schulungsangeboten können die Mitarbeitenden des CVJM teilnehmen.

5.3. Reflexion und Information auf Leitungsebene

Uns ist bewusst, dass es erforderlich ist, in so einem großen Verein angesichts neu aufkommender Herausforderungen und sich entwickelnder Arbeitsbereiche besonderes Augenmerk auf die Prävention sexualisierter Gewalt in allen Handlungsfeldern zu legen und diese beständig zu aktualisieren.

Spätestens jährlich findet deshalb ein Reflexionsgespräch auf Leitungsebene mit den Vorständen des CVJM und den Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt im CVJM statt. In diesem Gespräch wird geprüft, ob das Gewaltschutzkonzept weiterhin alle Bedarfe abdeckt und ob es Handlungsfelder gibt, die besondere Aufmerksamkeit bedürfen. Im Mittelpunkt stehen Reflexion und Information über Vorgänge im CVJM und die, bei den Ansprechpersonen oder Vorständen aufgelaufenen Fälle und Anfragen. Es geht um Beobachtungen, Vorkommnisse und Informationen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt und um die Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts.

Sollte ein Vorfall aufgekommen sein, wird das Schutzkonzept im Rahmen der Intervention geprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

5.4. Partizipationsgrundsatz

Der Partizipationsgrundsatz beinhaltet, dass alle Menschen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Das hat den Hintergrund, dass dadurch ihre Position gestärkt und das Machtgefälle zu Fachkräften verringert wird.

Wir versuchen Partizipation altersgerecht und angebotsspezifisch zu ermöglichen, sei es die Beteiligung bei der Planung der Programminhalten für die Gruppen, die Beteiligung bei der Entstehung neuer Angebote oder auch bei der Möglichkeit Feedback zu geben.

6. Intervention und Beratung

Als sekundärpräventive Maßnahme gehören Interventionspläne zu einem Schutzkonzept. Zu beachten gilt, dass je nach Fallkonstellation verschiedene Vorgehensweisen notwendig sind. Das bedeutet, dass sich erstmal ein Bewusstsein über die Art des Fallgeschehens gebildet werden muss. In den folgenden Kapiteln und im Anlage 6 und 7 sind zwei Interventionspläne abgebildet, einmal für den CVJM Fellbach und als zweites der Interventionsplan der ev. Landeskirche in Württemberg.

Dennoch gibt es ein grundsätzliches Vorgehen bei dem Umgang mit Betroffenen, an das wir uns im allgemeinen halten.

Grundsätzliches Vorgehen gegenüber der/dem Betroffenen im Rahmen der Intervention:

1. Ruhig bleiben
2. Zuverlässige:r Gesprächspartner:in sein
3. Zuhören, Glauben, Wertschätzen
4. Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
5. Sachlicher Umgang mit Situation
6. Ambivalente Entscheidungen der betroffenen Person akzeptieren
7. Alle Schritte und Entscheidungen mit Person besprechen
8. Dokumentation des Gesprächs
9. Dank (für Vertrauen) aussprechen
10. Hol dir Hilfe durch Vertrauensperson, Leitung, Beratungsstelle

6.1. Aktive Kommunikation der Interventionswege

Uns ist wichtig, dass alle Teilnehmenden unserer Angebote wissen, wie die Interventionswege im CVJM Fellbach e.V. sind, wer wann informiert wird und wie das Vorgehen abläuft. Aber auch, wer interne und externe Ansprechpersonen sind, an die man sich wenden kann. So sind wir nicht nur den Teilnehmenden gegenüber transparent und sorgen für möglichst niederschwellige Ansprechmöglichkeiten, sondern können unser Vorgehen auch nach außen begründen. Im CVJM Heim werden die Ansprechpersonen und Interventionswege ausgehängt.

Haupt- und Ehrenamtliche Mitarbeitende werden im Rahmen der Präventionsschulungen ebenfalls über die Interventionswege, Ansprechpersonen und Beratungsrechte aufgeklärt, sodass sie handlungsfähig und kompetent mit Verdachtsäußerungen umgehen können.

Sobald ein Verdachtsfall gemeldet wurde, werden im Rahmen der Aufarbeitung, neben der Risikoanalyse auch die Interventionswege überprüft.

6.2. Meldepflichten und Beratung

Der CVJM Fellbach e.V. ist als eingetragener Verein unabhängig von anderen Institutionen, Kirchen und Jugendwerken. Dennoch orientieren wir uns bei den Standards und Interventionsplänen an den Vorgaben der ev. Landeskirche in Württemberg, dem ev. Jugendwerk in Württemberg und den gesetzlichen Grundlagen des achten Sozialgesetzbuches.

Für die im CVJM tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gilt, dass sie sich bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht gegenüber einer Verletzung der Selbstverpflichtungserklärung oder sexualisierter Gewalt an den Vorstand des CVJM Fellbach e.V. wenden müssen oder an eine interne Ansprechperson für sexualisierte. Nach § 3 und §8a SGB VIII sind die Mitarbeitenden des CVJM Fellbach verpflichtet im Falle des Verdachts auf

Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft des Kreisjugendamts hinzuzuziehen. Bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgehen, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, unverzüglich das Jugendamt und die Polizei zu informieren.

Ansonsten gelten folgende Verfahrensschritte:

1. Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder schutzbefohlenen Erwachsenen bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim CVJM in Zusammenwirken mit mehreren Personen und Fachkräften im dafür gebildeten Präventionsteam und mindestens einer insoweit erfahrenen Fachkraft
2. Bei der Gefährdungseinschätzung werden die Erziehungsberechtigten und das Kind/der/die Jugendliche/schutzbefohlener Erwachsene einbezogen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Betroffenen nicht in Frage gestellt wird.
3. Der CVJM wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hin.

Konkret bedeutet das: Der CVJM...

- trägt mit seinen eigenen Ressourcen zur Gefährdungsabwendung bei.
 - weist auf andere frei zugängliche Hilfen hin oder vermittelt an die entsprechenden Stellen.
 - trifft verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme der Hilfen zur Gefährdungsabwendung, dokumentiert diese und prüft, ob sie eingehalten wurden.
 - weist die Erziehungsberechtigten und die Betroffenen darauf hin, dass das Jugendamt informiert werden muss, wenn die benannten und abgesprochenen Hilfen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wurden oder wenn für den CVJM ungewiss ist, ob die Maßnahmen ausreichend sind.
 - Unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt
4. Der CVJM informiert das Jugendamt über die Gefährdungseinschätzung und bisherige Vorgehensweise zur Gefährdungsabwendung, wenn ihm geeignete Hilfen nicht bekannt sind oder das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der CVJM keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung hinreichend begegnet werden kann.

Die für die Gefährdungsbeurteilung zuständigen Personen im CVJM setzen sich aus dem Vorstand, den internen Ansprechpersonen und bei Bedarf weiteren Personen zusammen, die gemeinsam ein Präventionsteam bilden. Da der CVJM keine insoweit erfahrene Fachkraft beschäftigt, ist eine entsprechende Person gemäß den Vorgaben des Jugendamts hinzuzuziehen. Über alle Schritte, Entscheidungen und Maßnahmen wird Protokoll geführt.

Dokumentiert werden sollten

- objektive Daten einschließlich eigener Beobachtungen (nur die tatsächlichen Umstände, keine Wertung!)
- (getrennt davon) die Reflexion der Daten und Beobachtungen einschließlich der ausgelösten Gefühle
- Name/n der Person/en, mit der/denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden
- eigene Ideen zu möglichen nächsten Schritten und zum weiteren Verlauf

Eine Vorlage dazu findet sich in Anlage 9 und 10. Allgemeine Hinweise zum Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall sind im Anlage 8 zu finden.

Da der CVJM Fellbach eng mit verschiedenen Organisationen zusammenarbeitet, werden diese, wenn nötig im Rahmen der Aufarbeitung über das Vorgehen des CVJM Fellbach e.V. informiert.

Alle Mitarbeitenden, die im CVJM tätig und nach der KAO (Kirchlichen Anstellungsordnung) angestellt sind, sind gemäß §5 Abs. 1 der Anlage 1.1.3 zur KAO meldepflichtig. Das bedeutet, dass sie bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht gegenüber einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebot oder sexualisierter Gewalt von kirchlichen Mitarbeitenden, ehrenamtlich wie hauptamtlich, die Leitungsebene und die nach §3 Abs. 1 Satz 1 AGSB eingerichtete Melde- und Ansprechstelle informieren müssen. Außerdem sind sie dazu verpflichtet und berechtigt zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls, Beratung durch eine vom Dienstgeber benannte Stelle zu suchen. Im Falle des Ev. Kirchenbezirks Waiblingen ist das die Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt der ev. Landeskirche in Württemberg.

Die Regelung gilt gemäß §4 der AGSB i.V.m. §24a KGB-EKD je nach Größe der Tätigkeit auch für bei der Kirche ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Der genaue Wortlaut in dem Gesetz lautet:

„Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, und die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 AGSB eingerichtete Melde- und Ansprechstelle über zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes oder sexualisierter Gewalt durch beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende zu informieren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls Beratung durch eine vom Dienstgeber benannte Stelle zu suchen.“ (§ 5 Absatz 1 der Anlage 1.1.3 zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO))

Um die kirchliche Meldepflicht in Einklang mit dem Verein zu bringen, wird von den kirchlichen Mitarbeitenden sowohl gemäß nach den Vorgaben der KAO die zuständige kirchliche Stelle informiert, wie auch der CVJM Vorstand sowie eine interne Ansprechperson/das Präventionsteam des CVJM Fellbach, um sicherzustellen, dass auch vereinsinterne Maßnahmen eingeleitet werden.

6.3. Ansprechpersonen und Beschwerdemanagement (intern)

Poster mit den internen und externen Ansprechpersonen werden im CVJM Heim und ggf. bei den Freizeiten offensichtlich ausgehängen.

6.3.1. Für Hauptamtliche

Hauptamtlich Mitarbeitende des CVJM Fellbach e.V. können sich, neben dem Vorstand sowie den Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt im CVJM an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Der/die jeweilige Dienstvorgesetzte
- Mitglieder der MAV
- Sofern die Leitung betroffen ist: die jeweils nächsthöhere Ebene im Kirchenbezirk/Oberkirchenrat

6.3.2. Für Ehrenamtliche

Jedes mehrtätige Angebot des CVJM benennt eine Vertrauensperson aus dem verantwortlichen Mitarbeitenden-Team, welche vor Ort als Vertrauensperson für Teilnehmende, Mitarbeitende und Dritte fungiert. Die Vertrauenspersonen werden den Teilnehmenden und Mitarbeitenden zu Beginn des Angebotes mitgeteilt und, je nach Örtlichkeit, auch ausgehängt. Für regelmäßige Angebote im CVJM sind die internen Ansprechpersonen die Kontaktmöglichkeit.

Ehrenamtlich Mitarbeitende und Teilnehmende unserer Angebote können sich an folgende Ansprechpersonen im CVJM wenden:

- Die benannte Vertrauensperson des jeweiligen Angebotes (Bildungsangebot, Event, Freizeit)
- Vorstand des CVJM Fellbach e.V.
- Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt im CVJM Fellbach e.V.

Diakonin und Jugendreferentin Nina Waldminghaus

Tel.: 01575 1311651

E-Mail: nina.waldminghaus@cvjm-fellbach.de

Jugendreferent Ruben Hauck

E-Mail: ruben.hauck@cvjm-fellbach.de

Adresse:

CVJM Fellbach e.V.

Gerhart-Hauptmann-Str. 32

70734 Fellbach

Tel: 0711 587034

6.4. Infos zu fachlichen Beratungsstellen und Hilfsangeboten (extern)

6.4.1. Kirchliche Ansprechstellen

In der EJW-Landesstelle gibt es ein Menschenkinder-Präventionsteam, das bei Beratungsbedarf und Vermutungsfällen sowie Übergriffen auch für die EJW-Landesstelle zuständig ist.

Menschenkinder – Präventionsteam:

- Stephanie Schwarz, stephanie.schwarz@ejwue.de, Telefon: 0711/9781-185
- Alma Ulmer, alma.ulmer@ejwue.de, Telefon: 0711/9781-355

- Cornelius Kuttler als Mitglied der Landesleitung, cornelius.kuttler@ejwue.de, Telefon: 0711/9781-216

Das Präventionsteam ist für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie für Teilnehmende vertraulich ansprechbar,

- wenn Informationen bzgl. des Themenfeldes „Sexualisierte Gewalt“ benötigt werden,
- wenn Menschen Beratung in diesem Bereich suchen,
- wenn es Vermutungs- oder Verdachtsfälle gibt und/oder
- wenn ein Notfall (z.B. Übergriff) eingetreten ist
- wenn Menschen ein fragliches oder übergriffiges Verhalten melden möchten und/oder unzufrieden mit einer Verhaltensweise oder einer Tätigkeit von Verantwortlichen sind.

Ansprechpersonen im EJW für die Evangelische Jugendarbeit

Notfalltelefon: 0711 / 9781-288

Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der Ev. Landeskirche in Württemberg

Evangelischer Oberkirchenrat Stuttgart, Rotebühlstr. 10 70173 Stuttgart

Ansprechstelle:

Ursula Kress, Tel. 0711 / 2149-572

Mail: ansprechstelle@elk-wue.de

Meldestelle:

NN (Vertretung durch Ansprechstelle)

Mail: meldestelle@elk-wue.de

Präventionsstelle:

Miriam Günderoth, Tel. 0711 / 2149-605

Mail: praevention@elk-wue.de

Öffentlichkeitsarbeit/Medienarbeit:

Dan Peter, Sprecher der Ev. Landeskirche
Tel. 0170 858 5842

Mail: presse@elk-wue.de

Nadja Golitschek, stv. Sprecherin
Tel. 0175 2821915

Mail: nadja.golitschek@elk-wue.de

6.4.2. Regionale Ansprechstellen

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt im Rems-Murr-Kreis

Website: [anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt: Rems-Murr-Kreis](http://anlaufstelle.gegen.sexualisierte.Gewalt.Rems-Murr-Kreis)

Bahnhofstraße 64

71332 Waiblingen

Telefonnummer: 07151 501-1496

Faxnummer: 07151 501-1167

[anlaufstellegsg\(@\)remm-murr-kreis.de](mailto:anlaufstellegsg(@)remm-murr-kreis.de)

ProFamilia

Website: [Flügel Waiblingen – Beratung für Frauen und Männer bei sexualisierter Gewalt](#)

Alter Postplatz 7

im Familienzentrum KARO, 2. OG

71332 Waiblingen

Telefonnummer: 07151 982248940

(ein Anrufbeantworter ist geschaltet, die rufen zeitnah zurück. Wenn eine anonyme Beratung gewünscht ist, kann man den Wunsch direkt am Telefon mitteilen.)

Weißer Ring

Website: [rems-murr-kreis-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de](https://www.rems-murr-kreis-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de)

Ansprechperson: Hermann Staudenmaier

Telefon: 0151 14197230

E-Mail: staudenmaier.hermann@mail.weisser-ring.de

Unabhängige zentrale Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt:

<https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/hilfeanerkennungseleistung>

Dr. jur. Karin Kellermann-Körber (anwaltliche Erstberatung)

Tübinger Straße 6 71088 Holzgerlingen

Tel. 07031 / 7495-17

Mail: rechtsanwaelte@kellermann-koerber.de

6.4.3. Überregionale Ansprechstellen

Zentrale Anlaufstelle.help

Unabhängige Informationen für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon: 0800 5040 112

Mail: zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

Minderjährige können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Telefon: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Montag-Samstag 14-20 Uhr

Bundesweite Notrufnummern:

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch:

Telefon: 2255530

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Frauen:

Telefon: 0800 0116016

www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon „sexualisierte Gewalt gegen Männer:

Telefon: 0800 1239900

www.maennerhilfetelefon.de

[Soforthilfe nach Vergewaltigung: Home](#)

7. Öffentlichkeitsarbeit

Gegenüber der Presse und Öffentlichkeit gehen wir sensibel und klar um. Für uns bedeutet das, dass wir keine vorschnelle Stellungnahme herausgeben und bedacht handeln. Der Betroffenenenschutz steht dabei an oberster Stelle. Solange wie es sich um einen Verdacht oder eine Vermutung handelt, ist uns ebenfalls der Schutz der Beschuldigten/Verdächtigen wichtig. Für die Öffentlichkeitsarbeit lassen wir uns unverzüglich beraten, beispielsweise durch das Referat Öffentlichkeitsarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, das Evangelische Jugendwerk Württemberg. Außerdem nehmen wir Beratungsmöglichkeiten durch die Anlaufstelle für sexualisierte Gewalt beim Kreisjugendamt sowie ggf. rechtsanwaltliche Beratung in Anspruch. Zu gegebener Zeit und in angemessenem Maß werden wir in der Öffentlichkeit Stellung beziehen. Den Mitarbeitenden machen wir deutlich, dass sie zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen bedacht handeln sollen. „Kein Kommentar“ gegenüber der Presse oder anderen Menschen ist für unsere ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Devise zum Selbstschutz.

8. Anhang

8.1. Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für Ehren- und Hauptamtliche

Christliche Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen und Wertschätzung geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben jungen Menschen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Ich unterstütze die uns anvertrauten jungen Menschen und achte ihre Würde. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der christlichen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
4. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen junger Menschen wahr und respektiere sie.
5. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich bringe sie zur Sprache und reagiere angemessen darauf.
6. Ich ermutige junge Menschen Grenzempfindungen und erlebte Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und diese zu benennen.
7. Ich informiere junge Menschen über ihre Rechte. Wir benennen Ansprechpersonen, an die sie sich wenden können, wenn ihnen Grenzüberschreitungen auffallen oder sie selbst eine unangenehme Erfahrung machen.
8. Ich greife ein und beziehe aktiv Stellung bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form bspw. in Worten, Taten, Bildern oder Videos.
9. Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass ein wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
10. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Ich achte darauf, dass jungen Menschen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
11. Ich nehme meine besondere Rolle als Mitarbeiter:in gegenüber den uns anvertrauten Personen wahr und nutze diese in keiner Weise aus. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der jungen Menschen.
12. Ich hole mir kompetente Hilfe, wenn ich Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Im Verdachtsfall wende ich mich an die im Schutzkonzept benannten Personen.

Mit meiner Unterschrift bringe ich zum Ausdruck, dass ich den Verhaltenskodex einhalte und mein Möglichstes dazu beitragen möchte, gegen Grenzverletzungen jeglicher Art aktiv zu werden.

Zudem bestätige ich, dass gegen mich kein Verfahren einer in § 72a SGB VIII benannten Straftat anhängig ist und ich auch insoweit keine Kenntnis bzgl. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen mich habe. Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen sofort zu informieren, wenn die vorgenannten Angaben nicht mehr zutreffen.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Ort, Datum, Unterschrift

8.2. Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung für Hauptamtliche

Selbstverpflichtung zum Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (sexualisierte Gewalt)

Der CVJM Fellbach e.V. ist sich bewusst, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens, des Verleugnens und des Wegschauens aber „gedeihen“ können.

Wer Angebote in des CVJM wahrnimmt oder in ihnen mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Jede Handlung und jedes Verhalten, das die Achtung und Würde eines anderen Menschen und dessen Entwicklung verletzt, widersprechen dem Grundgedanken kirchlichen und unseres Handelns.

Verpflichtung des/der Beschäftigten

Ich, _____
(Vorname, Nachname) (Geburtsdatum)

bin im CVJM Fellbach e.V. als _____ tätig.
(Bezeichnung der Tätigkeit)

Ich verpflichte mich, alles in meinen Möglichkeiten Stehende zu tun, damit Kirche und CVJM ein Schutz- und Kompetenzort für Menschen ist. Besonders in der Zeit, in der ich für Personen verantwortlich bin, trage ich dazu bei, dass sie vor sexualisierter Gewalt, körperlichem und seelischen Schaden geschützt sind.

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Die Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz wurden mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen, verstanden und werde sie als Grundlage meiner Haltung im Kontext meiner Arbeit beachten und in meinem Verantwortungsbereich regelmäßig thematisieren.
3. Ich beteilige mich aktiv bei der Entwicklung und Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten in meinem Verantwortungsbereich und spreche aktiv das Thema in Dienstgruppen und Teams an.
4. Mir unterstellte ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitende unterstütze ich bei der Wahrnehmung des Themas, gebe Informationen weiter und vereinbare Verantwortlichkeiten.
5. Ich informiere mich über
 - den Umgang mit sexualisierter Gewalt innerhalb der Landeskirche in Württemberg mittels der Online-Information (vgl. Internetseite: <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt> bzw. den Onlinekurs „Grundlagen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unter <https://digitales-lernen-kirche.de/>) und bespreche ggf. meine Fragen mit meiner Vorgesetzten/meinem Vorgesetzten.
 - die Verfahrenswege zur Intervention bei sexualisierter Gewalt und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Dienststelle, meinen Verband oder meinen Träger.
 - Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Schulungsverpflichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg teil.

Ort, Datum

Unterschrift

8.3. Anlage 3: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im CVJM Fellbach e.V.

Ich _____ geboren am

versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren. Sofern ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss und ich zur Beantragung berechtigt bin, leite ich es nach Erhalt zur Einsichtnahme umgehend an den CVJM Fellbach e.V. weiter.

Ort, Datum

Unterschrift

* Entsprechend den Paragrafen 171, 174 –174c, 176 –180a, 181a, 182 –184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232– 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB). Eine Vorlage für die Bescheinigung findet sich unter www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/praevention#c3311

8.4. Anlage 4: Vorlage zur Einsichtnahme und Dokumentation EFZ

Dokumentationsblatt

bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gem.§ 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person ^{9,10}	Datum der Einsichtnahme ^{1,2}	Datum des Führungszeugnisses ¹	Liegt eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs 1 SGB VIII genannten Straftat vor? ¹	Darf eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit i.S.V. § 72a Abs. 4 SGB VIII wahrgenommen werden? ^{1,2}	Beginn der Tätigkeit ²	Datum der Wiedervorlage ²	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person ^{1,2}
			☐ ja	☐ ja ☐ nein			

⁹ Auszufüllen, wenn eine Verurteilung wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

¹⁰ Auszufüllen, wenn keine Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt.

8.5. Anlage 5: SGB VIII § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.

Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Inhalte

9.1. Anlage 6: Interventionsplan des CVJM Fellbach e.V.

Der Interventionsplan des CVJM skizziert den Ablauf der Intervention ab dem Moment des Informationseingangs bis hin zur Aufarbeitung nach der Klärung des Falls. An oberster Stelle steht dabei der Betroffenenenschutz, der von Beginn an und über die gesamte Dauer gewährleistet wird. Ebenso ist die Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen ein wesentlicher Baustein der Krisenintervention.

Die jeweiligen Maßnahmen sowie die Handlungsschritte des Interventionsplanes hängen von dem individuellen Verdachtsfall ab und werden im Vorstand, mit den internen Ansprechpersonen/dem Präventionsteam, sowie einer ggf. hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen und beschlossen. Zu gegebener Zeit wird der/die Beschuldigte und ggf. seine/ihre Erziehungsberechtigten hinzugezogen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten, den Prozess transparent zu machen und Entscheidungen zu kommunizieren.

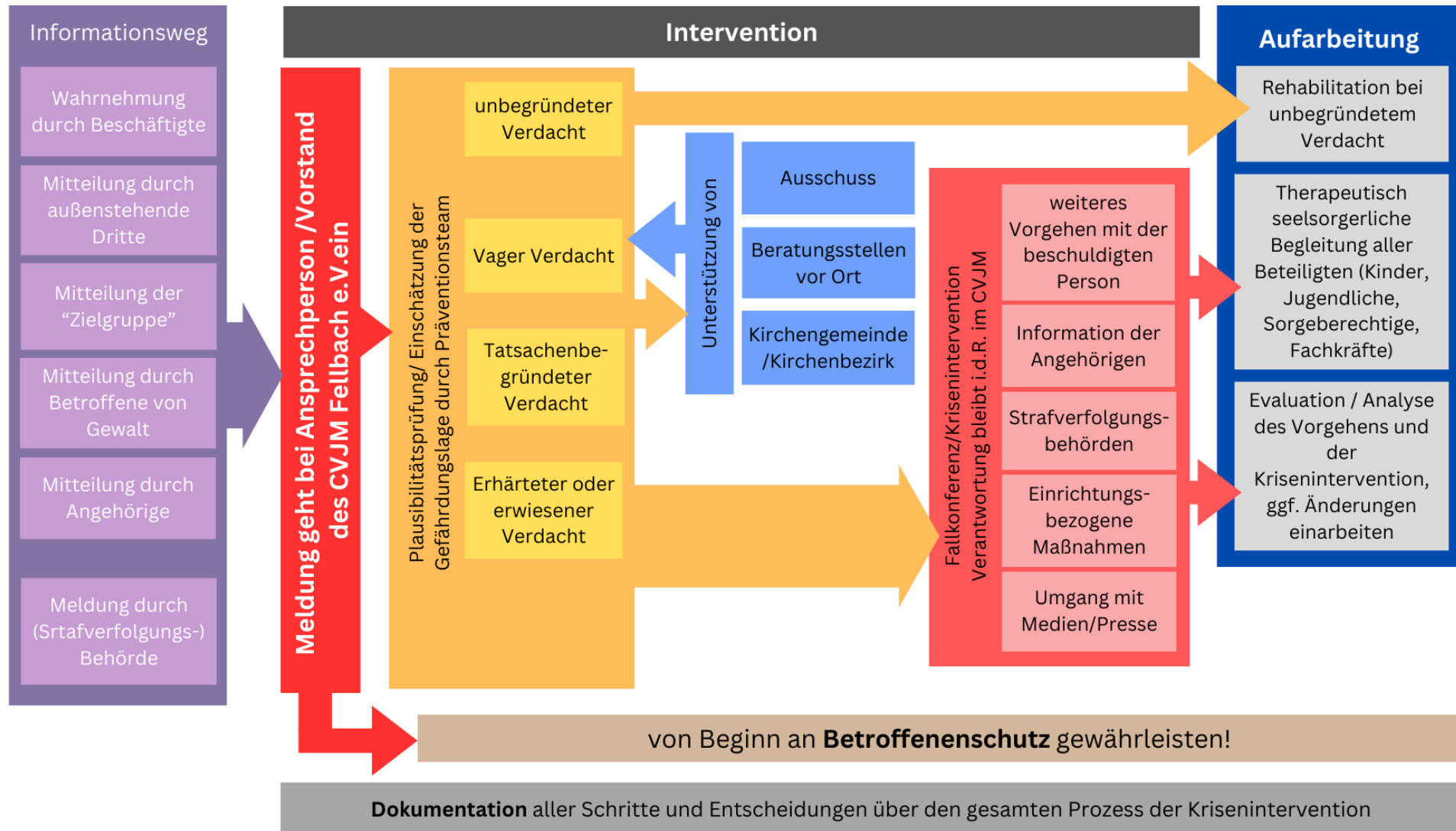
Bei der Bearbeitung der Interventionsschritte orientieren wir uns an dem Handlungsleitfaden zum Interventionsplan der ev. Landeskirche Württemberg¹¹.

Einrichtungsbezogene Maßnahmen können sein:

- Ausschluss von allen Aktivitäten und Angeboten des CVJM (für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft)
- Die Auflage bei der Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt vom Kreisjugendamt eine Beratung zu machen, evtl. mit Stellungnahmen und Entbindung der Schweigepflicht, dass der CVJM eine Bescheinigung über die Teilnahme bekommt
- Unterzeichnung und Einhaltung der Selbstverpflichtung
- Unterzeichnung einer individuellen Vereinbarung, die zwischen dem CVJM und dem Täter/der Täterin und ggf. den Erziehungsberechtigten getroffen wird
- Teilnahme an einer Präventionsschulung, auch bei Teilnahme
- Einsichtnahme ins erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, auch bei Teilnahme
- ...

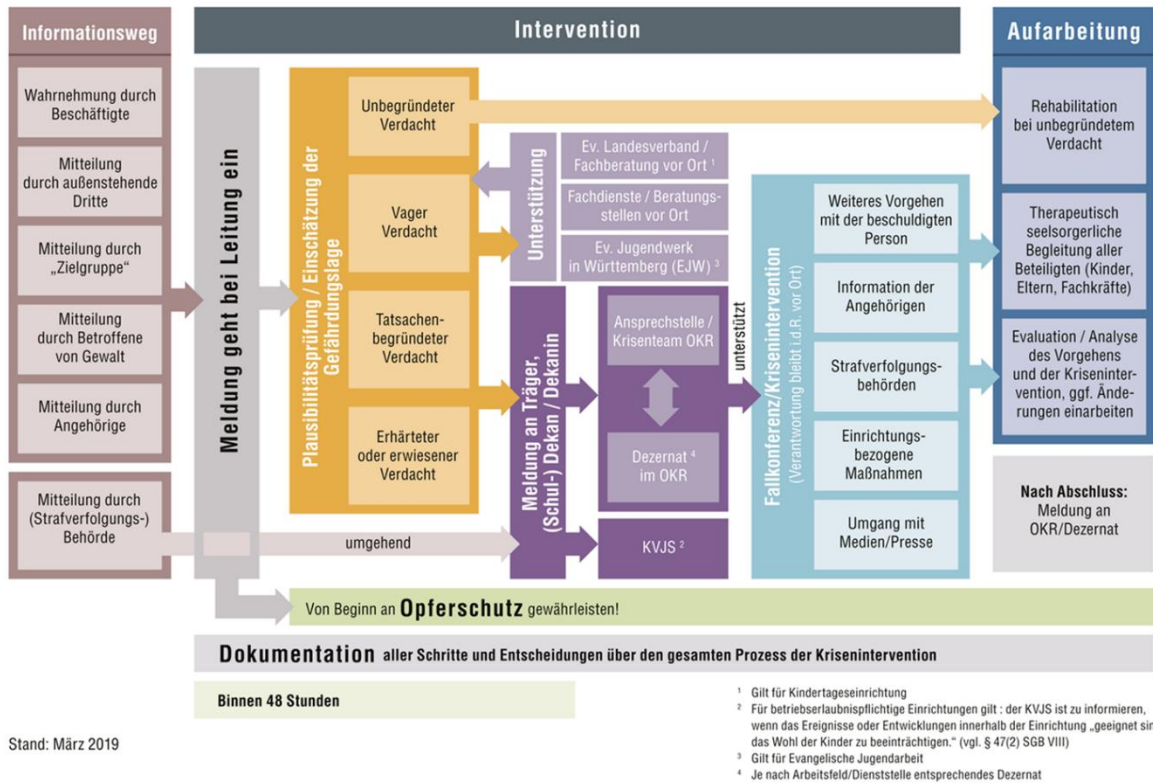
¹¹ https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Intervention/Interventionsplan_2019/2019_Web_InterventionsplanA4.pdf

Interventionsplan des CVJM Fellbach e.V.



9.2. Anlage 7: Interventionsplan der ev. Landeskirche in Württemberg

Der landeskirchliche Handlungsplan gilt verbindlich bei allen Mitarbeitenden im Sinne des Gewaltschutzgesetzes.



Neben den Prozessbeschreibungen gibt es im Handlungsplan der Landeskirche einen umfassenden Dokumentationsplan, mit dessen Hilfe Fälle dokumentiert werden¹².

¹² https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Seelsorge/Sexualisierte_Gewalt/Intervention/Interventionsplan_2019/2019_Web_InterventionsplanA4.pdf

9.3. Anlage 8: Vorgehen im Verdachts- oder Vermutungsfall

Eine weitere etwas differenziertere Möglichkeit ist das Vorgehen nach der sogenannten E.R.N.S.T.-Regel:

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt. Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterinnen und Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren / Report (Dokumentation)

- Ruhe bewahren!
- Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.
- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
- Sich selbst Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht allein „retten“.
- **Report:** Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden)
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
 - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
 - Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet

werden.

Netzwerk:

- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft (siehe Kontakte und Kooperationen). Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.
- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem).
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern der/des vermutlichen Betroffenen mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des/der vermuteten Täters/Täterin.

Sicherheit herstellen: Betroffene schützen

- Betroffenenenschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexualisierter Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind/den/die Jugendliche/n durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum/zur übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter:in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter/Täterinnen stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren.
- Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mind. zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und / oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit / Notwendigkeit einer Strafanzeige.

9.4. Anlage 9: Vorlage Dokumentationsblatt im Verdachtsfall

Handschriftlich!

Sicher verwahren!

Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Beteiligte Personen	
Meine Beobachtungen: Was habe ich gesehen? Was wurde mir berichtet? Gibt es Zeugen? Wörtliche Zitate? Wie geht es mir?	
Gibt es einen vermuteten Täter oder eine vermutete Täterin?	
Weiteres Vorgehen:	

9.5. Anlage 10: Vorlage Dokumentationsblatt Telefongespräch

Handschriftlich!

Sicher verwahren!

Bei unbegründetem Verdacht nach Rücksprache mit Beteiligten vernichten!

Datum:	Uhrzeit:
Gesprächsteilnehmer:in, evtl. Telefonnummer	
Gesprächsanlass:	
Wer ist betroffen?	
Beschreibung des Vorfalls: Was ist passiert? Gibt es eine Vermutung? Gibt es Zeug:innen? Wie geht es mir?	
Was wurde bisher unternommen?	
Gesprächsergebnis:	
Absprachen/Verabredungen /weiteres Vorgehen	

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen dich ernst!“, „Wir unterstützen dich und helfen dir.“)
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der oder des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.